



INSTITUT FÜR KOMMUNALWIRTSCHAFT

Nur für den Dienstgebrauch

Rechtsnormen im **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN**

Textfassung der Verordnung über das Bestattungs- und
Friedhofswesen und ihrer Durchführungsbestimmungen;
Anmerkungen zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen

Herausgeber:

Institut für Kommunalwirtschaft

Fachdirektion für die Rationalisierung der haus- und
stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen

Abteilung Stadtwirtschaft

Verantwortlicher Bearbeiter: K. Thomas

Redaktionsschluß: 28. Februar 1986

Druckgenehmigung-Nr.: J 1302 (RIS 0399)

Satz und Druck: Volksdruckerei Altenburg,
Bereich Moskauer Straße

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Teil A	
Textfassung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980	7
Textfassung der 1. DB zur VO vom 17. April 1980	15
Textfassung der 2. DB zur VO – Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen – vom 2. Juni 1980	21
Teil B	
Anmerkungen zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen und zu deren Durchführungsbestimmungen; Bemerkungen und Auszüge aus anderen Rechtsnormen	25
Teil C	
Zusammenstellung aller Rechtsnormen, die das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffen	37

Vorwort

Eine Vielzahl von Detailbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofswesen bilden die Grundlage für erforderliche Entscheidungen örtlicher Staatsorgane, sind täglich notwendiges Arbeitsmaterial für die Bestattungsbetriebe, müssen für alle Hinterbliebenen Verstorbener bei Eintritt des Todes eines Familienangehörigen beachtet werden. Das große Interesse am durch das Institut für Kommunalwirtschaft 1983 herausgegebenen Stichwortverzeichnis zu den Rechtsnormen im Bestattungs- und Friedhofswesen, seine Verbreitung an fast alle für diese Aufgabe verantwortlichen Fachabteilungen der örtlichen Staatsorgane, insbesondere die Örtliche Versorgungswirtschaft, das Gesundheitswesen, die Hygieneinstitute, sowie ständige Nachfragen zu den Texten der Rechtsnormen führten zu einer Zusammenfassung aller wesentlichen, das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffenden Bestimmungen.

Grundlage der vorliegenden Broschüre bilden **in Teil A** die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (im weiteren als Bestattungsverordnung oder BVO bezeichnet) sowie die 1. und 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung, deren Wortlaut vollständig wiedergegeben wurde. Auf die wichtigsten, sich aus diesen Rechtsnormen ergebenden weiteren im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften wird mit Anmerkungen bzw. Bemerkungen eingegangen, wobei ergänzende Paragraphen solcher Vorschriften teilweise ebenfalls wörtlich übernommen wurden. Damit ergibt sich zusätzlich ein Überblick auch über alle die grundlegenden Rechtsnormen, die durch die Ministerien für Inneres oder Gesundheitswesen vertreten werden, wie z. B. das Personenstandsgesetz oder das Gesetz zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen, vor allem aber über die Anordnung zur ärztlichen Leichenschau, die aus der Sicht des Gesundheitswesens bereits vor Erscheinen der Bestattungsverordnung grundlegende Ordnungsprinzipien verbindlich erklärte.

Hinweise zu die Bestattungsverordnung ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen sind jeweils neben dem Text der BVO eingeordnet worden, so daß sich entsprechende Bezugsstellen leicht auffinden lassen. Die Anmerkungen zu Rechtsnormen und Bemerkungen zu ihrer Anwendung wurden grün gedruckt **in Teil B** der vorliegenden Broschüre zusammengefaßt. Bei einer direkten Zuordnung zu den einzelnen Paragraphen der BVO hätte die Übersicht stark gelitten. **Als Teil C** wurde eine weitgehend vollständige Zusammenstellung aller das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffenden Rechtsnormen beigegefügt. Es empfiehlt sich, trotz der vorliegenden Aus-

züge die vollständigen Textfassungen der folgenden Bestimmungen als ständige Arbeitsgrundlage griffbereit zu halten:

- Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 (GBI. I/1979 Nr. 1)
- Gesetz über das Personenstandswesen vom 4. 12. 1981 (GBI. I Nr. 36).

Die – teilweise gemeinsamen – Verfügungen der für bestimmte Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofswesens verantwortlichen Ministerien für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,

für Gesundheitswesen
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
für Geologie

- zur Durchsetzung hygienisch-geologischer Forderungen an die Standortausweisung und die Belegung von Friedhöfen,
- zur Durchführung von Exhumierungen,
- zur Anwendung der Musterbetriebsordnung für Krematorien

sowie die Musterfriedhofsordnungen für die kommunalen Friedhöfe in der DDR oder die Direktive für Körperschutzmittel für Beschäftigte im Bestattungs- und Friedhofswesen können direkt vom Institut für Kommunalwirtschaft bezogen werden.

Grundlagen zur Honorarordnung für weltliche Bestattungsfeiern, Lohnvereinbarungen und Preisbildungsgrundsätze sind bei den Bestattungsbetrieben bzw. bei den örtlichen Staatsorganen einzusehen bzw. können von diesen bereitgestellt werden.

Hinweise und Bestellungen für Rechtsnormen im Bestattungs- und Friedhofswesen an: Institut für Kommunalwirtschaft Dresden, Winterbergstraße 26, Dresden 8020

Teil A

Textfassung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 17. April 1980 (GBI. I Nr. 18 S. 159)

(im weiteren als BVO bezeichnet)

mit 1. DB zur BVO vom 17. April 1980 (GBI. I Nr. 18 S. 162)

und 2. DB zur BVO vom 2. Juni 1980 (GBI. I Nr. 18 S. 164)

– Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen –

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980

Zur Sicherung einer würdigen Bestattung verstorbener Bürger sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bürger, der staatlichen Organe, der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bestattungseinrichtungen, der Rechtsträger bzw. Eigentümer kommunaler und kirchlicher Friedhöfe für alle sich aus Todesfällen ergebenden Handlungen, der Nutzung und Verwaltung von Friedhöfen sowie die Übernahme Verstorbener durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre.

II. Grundsätze

§ 2

(1) Die Prinzipien von Ethik und Moral sind bei der Überführung, dem Umgang mit und der Bestattung von Verstorbenen einzuhalten.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind für die Sicherung der Dienstleistungen des Bestattungs- und Friedhofswesens und die damit verbundenen medizinischen Leistungen, für die Gewährleistung der Hygiene bei der Überführung, Bestattung und Exhumierung sowie für die Bereitstellung von Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Beisetzungen finden auf Friedhöfen oder auf von den örtlichen Staatsorganen dafür bestimmten Ehrenplätzen statt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind Rechtsträger kommunaler Friedhöfe. Kirchliche Friedhöfe sind Eigentum staatlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Volkseigene

1. DB § 1
2. DB §§ 2–4
B 1

1. DB § 1 (1)

Betriebe können durch die Räte der Städte und Gemeinden mit der Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft und der Verwaltung kommunaler Friedhöfe beauftragt werden.

(5) Auf allen Friedhöfen sind Beisetzungen unabhängig von Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung), Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit gleichberechtigt zu gewährleisten. Das gilt auch für die Benutzung von Leichenaufbewahrungsräumen und Feierhallen. Einschränkungen sind zulässig beim Vorhandensein mehrerer Friedhöfe an einem Ort sowie bei für Erdbestattungen nicht geeigneten Bodenverhältnissen.

(6) Sonderregelungen über die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen durch staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, für bestimmte Gruppen Verstorbener oder die ausschließliche Nutzung von Friedhöfen für eine bestimmte Bestattungsart bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise.

B 2 (7) Im Bereich der Hochseefischerei und -schifffahrt gelten die für diesen Bereich erlassenen Regelungen.

§ 3

B 3/4/5 (1) Die ärztliche Leichenschau ist unverzüglich durch den dazu Verpflichteten beim Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines Menschen zu veranlassen.¹

B 6 (2) Nach Ausstellung des Totenscheines ist der Tod dem zuständigen Standesamt spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.² Die Anzeigepflicht kann einer Bestattungseinrichtung übertragen werden.

B 7 (3) Der durch das Standesamt ausgestellte Bestattungsschein ist der Bestattungseinrichtung zuzuleiten. Er ist bei Feuerbestattungen durch die Verwaltung des Krematoriums und bei Erdbestattungen durch die Verwaltung des Friedhofes für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

III. Bestattungswesen

§ 4

2. DB §§ 5–6

Jeder Verstorbene ist binnen 24 Stunden nach Feststellung des Todes, jedoch nicht vor der ärztlichen Leichenschau, in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Diese Regelung gilt nicht für die im § 15 Abs. 1 genannten Todesfälle. Die Überführung haben zu veranlassen:

a) bei Sterbefällen in der Wohnung die Angehörigen bzw. der

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

² Z. Z. gilt das Personenstandsgesetz vom 16. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87).

Wohnungsinhaber, bei Fehlen von solchen das zuständige örtliche Staatsorgan,

- b) bei Sterbefällen in Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen deren Leiter.

§ 5

(1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge.

1. DB § 2

(2) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlaßt kein anderer die Bestattung, ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde des Sterbeortes, bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Leiter der Einrichtung für die Bestattung verantwortlich.

(3) Verstorbene können unter nachstehenden Voraussetzungen und unter Beachtung des § 15 Abs. 2 durch dafür festgelegte Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übernommen werden:

1. DB § 3

- a) sofern sie bei Lebzeiten den Wunsch auf Übernahme durch eine wissenschaftliche Einrichtung oder ihr Einverständnis dazu schriftlich erklärt haben,
- b) wenn ihre Angehörigen die Einwilligung zur Übernahme geben,
- c) wenn Angehörige nicht bekannt oder unbekannten Aufenthaltes sind oder die Übernahme der Bestattung in einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem staatlichen Organ ablehnen.

Eine Übernahme ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene dies nachweislich zu Lebzeiten abgelehnt hat.

§ 6

(1) Die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen erfolgt auf Friedhöfen in Gräbern, Urnenstellen, Gemeinschaftsanlagen oder auf Aschenstreuwiesen.

1. DB § 4

(2) Die Wahl der Bestattungsart, des Beisetzungsortes bzw. des Friedhofes, auf dem der Verstorbene oder seine Asche beigesetzt werden soll, obliegt dem Bestattungspflichtigen bzw. dem die Bestattung Veranlassenden. Dabei ist der Wunsch des Verstorbenen zu berücksichtigen.

1. DB § 5

(3) Veranlaßt ein örtliches Staatsorgan oder eine staatliche Einrichtung die Bestattung, ist, mit Ausnahme von Sterbefällen nach § 15, eine Feuerbestattung durchzuführen, sofern der Verstorbene nicht ausdrücklich eine Erdbestattung gewünscht hat.

1. DB § 6

- 1. DB § 7** (4) Verstorbene sollen frei von beweglichen Wertgegenständen überführt und bestattet werden.
- 1. DB § 8** (5) Veranlassen Nichtbestattungspflichtige, zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragte Bürger, örtliche Staatsorgane oder Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens die Bestattung, haben sie für alle durch die Überführung und Bestattung entstehenden Kosten, die Nachlaßverbindlichkeiten sind, einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Erben und zahlungspflichtigen Versicherungsträgern.
- (6) Ist der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende zur Übernahme der durch den Nachlaß und die Zahlungen von Versicherungsträgern nicht gedeckten Überführungs- und Bestattungskosten außerstande, kann auf seinen Antrag an den für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Kostenerstattung bzw. Kostenübernahme erfolgen.

§ 7

- B 8** (1) Die Überführung von Verstorbenen erfolgt nur nach Ausstellung des Totenscheines. Erdbestattungen dürfen erst nach Vorlage des Bestattungsscheines, Einäscherungen nach Bestätigung des Bestattungsscheines durch den vom zuständigen Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt durchgeführt werden.³
- B 9**
- 1. DB § 9** Die Abschiednahme von Verstorbenen erfolgt entsprechend den ethischen Anforderungen.
- 2. DB § 7** (2) Erdbestattungen bzw. Einäscherungen sind innerhalb von 6 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Kreisarztes und können von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.
- B 10** (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für im § 15 genannte Todesfälle sowie für Verstorbene, die Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übergeben werden.

§ 8

- 1. DB § 10** (1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Krematorien sind die örtlichen Staatsorgane verantwortlich.
- (2) Einäscherungen haben in dem durch den Bestattungspflichtigen bzw. den die Bestattung Veranlassenden vorgesehenen und für die Feuerbestattung geeigneten Sarg zu erfolgen.
- 1. DB § 11** (3) Die Bestattungseinrichtungen oder die für die Friedhofsverwaltung Verantwortlichen haben nach Erteilung der Genehmi-

³ Für die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie Westberlin gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBI. II Nr. 73 S. 626).

gung zur Beisetzung auf dem vorgesehenen Friedhof im Auftrag des Bestattungspflichtigen bzw. des die Bestattung Veranlassenden unverzüglich die Urnen vom Krematorium anzufordern und die Beisetzung zu gewährleisten. Liegt die Genehmigung zur Beisetzung dem Krematorium bereits bei Einlieferung des Verstorbenen vor, hat dieses die Rückführung der Urnen unmittelbar nach der Einäscherung vorzunehmen.

IV. Friedhofswesen

§ 9

(1) Über die Neuanlage von Friedhöfen entscheidet der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß. Erweiterungen sowie die Einstellung der Bestattung auf kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen bedürfen seiner Zustimmung.

1. DB § 12
2. DB § 8(1)

(2) Für Erdbestattungen sind durch die Kreis-Hygieneinspektionen Ruhefristen festzulegen. Bei Anträgen durch die Rechtsträger oder Eigentümer der jeweiligen Friedhöfe kann vom Antragsteller die Beibringung dazu erforderlicher Gutachten verlangt werden.

2. DB § 8
(2, 3)
B 11

(3) Für die Einrichtung und Erhaltung der zum Betreiben eines Friedhofes erforderlichen Bauwerke und Anlagen sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer verantwortlich.

(4) Die Staatliche Hygieneinspektion ist verantwortlich für die hygienische Überwachung der zur Bestattung Verstorbener bestimmten Bestattungsplätze einschließlich der dazu benötigten Bauten sowie der Krematorien.

B 11
B 12

§ 10

(1) Die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind durch Friedhofsordnungen zu regeln, die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu erlassen sind.

1. DB § 14
B 13

(2) Friedhofsordnungen nichtkommunaler Friedhöfe sind im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden zu erlassen.

B 14

§ 11

(1) Die Rechtsträger bzw. Verwalter kommunaler Friedhöfe und die Eigentümer kirchlicher Friedhöfe sind für das Bereitstellen, Öffnen und Schließen der Gräber verantwortlich.

(2) Aus- oder Umbettungen Verstorbener oder deren Aschen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und bedürfen der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Rechtsträgers oder Eigentümers. Exhumierungen von Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kreisarztes. Aus- oder Umbettungen von Aschenresten aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

2. DB § 9
B 15

(3) Die Exhumierung sterblicher Überreste Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung ver-

storbener ausländischer Zivilpersonen darf nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen. Die Exhumierung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist nicht gestattet.

§ 12

(1) Grabanlagen für antifaschistische Widerstandskämpfer, für verdiente Bürger sowie andere Ehrengrabanlagen sind nach den dafür örtlich festgelegten Bestimmungen zu kennzeichnen, zu unterhalten und zu pflegen.

B 16

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend den Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer vom 12. August 1949 zu behandeln.⁴

§ 13

Der Nachweis über die Belegung von Urnenstellen und Gemeinschaftsanlagen sowie Erdgräbern ist von dem für die Verwaltung kommunaler bzw. kirchlicher Friedhöfe Zuständigen mindestens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten ständig,⁵ zu gewährleisten.

B 17

§ 14

2. DB § 10

(1) Die Verlegung eines genutzten oder bereits geschlossenen Friedhofes kann auf Beschluß des Rates des Bezirkes erfolgen. Für die Verlegung von Friedhofsteilen bedarf es des Beschlusses des Rates des Kreises.

(2) Soweit von der im Abs. 1 genannten Verlegung Gräber Gefallener oder verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen betroffen werden, ist die jeweilige Regierung von der Absicht der Verlegung auf diplomatischem Wege zu informieren.

V. Tod unter verdächtigen Umständen

§ 15

B 18

(1) Beim Auffinden von oder beim Umgang mit Leichen, bei denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Tod unter verdächtigen Umständen eingetreten ist, bei nicht aufgeklärter Todesart und bei unbekannten Verstorbenen ist die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.⁶

⁴ Gesetz vom 30. August 1956 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer vom 12. August 1949 (GBI. I Nr. 95 S. 917).

⁵ Z. Z. gilt das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 26 S. 458).

⁶ Z. Z. gilt § 94 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBI. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBI. I 1979 Nr. 1 S. 4).

(2) Die Übernahme von Leichen gemäß Abs. 1 durch Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes. Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind an die erteilten Auflagen gebunden.

(3) Die Bestattung ist bei Todesfällen gemäß Abs. 1 nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwaltes zulässig. Feuerbestattungen müssen gesondert beantragt werden.

B 19

(4) Zur Exhumierung von Leichen oder Aschenresten auf Anordnung des Staatsanwaltes bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2.⁷

(5) Beim Bergen von Leichen gemäß Abs. 1 sind durch das die Untersuchung führende Organ die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der bei diesen Verstorbenen befindlichen Gegenstände einzuleiten, sofern sie nicht Angehörigen nach § 5 Abs. 1 gegen Quittung ausgehändigt werden können.

VI. Auflagen und Verfügungen

§ 16

(1) Die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der Staatlichen Hygieneinspektionen können zur Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, insbesondere zum ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Bestattungshandlung, zur Durchsetzung der Ordnung bei der Bestattung von unter verdächtigen Umständen Verstorbenen, zur hygienisch einwandfreien Unterhaltung von Friedhofsflächen sowie für Exhumierungen die erforderlichen Auflagen erteilen oder Maßnahmen verfügen.

(2) Die von den Leitern der zuständigen staatlichen Organe erteilten Auflagen oder getroffenen Verfügungen ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen.

(3) Gegen Auflagen oder Verfügungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Festlegung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen übergeordneten Fachorgan zur Ent-

⁷ Z. Z. gilt § 45 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62).

scheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Fachorgan hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der verfügten Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 17

Weitere Rechtsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen der zuständige Minister sowie die Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 175 S. 1308),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 114 S. 1074),
- c) alle Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 17. April 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Friedhöfe im Sinne der Verordnung sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen ausgewiesenen Grundstücke bis zu deren Aufhebung. Friedhöfen gleichzustellen sind Ehrengrabanlagen außerhalb dieser Grundstücke, in denen Bestattungen stattfanden oder noch durchgeführt werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einhaltung der in der Verordnung und in weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen durch die kirchlichen Friedhofsverwaltungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Mit der Durchführung der Bestattung soll eine an dem Ort tätige Bestattungseinrichtung beauftragt werden, an dem die Beisetzung beabsichtigt ist bzw. der überwiegende Teil der Bestattungshandlung stattfinden soll.

(2) Als Bestattungseinrichtungen gemäß Abs. 1 gelten Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie Personen, die gewerbsmäßig Bestattungsleistungen durchführen oder vermitteln.

(3) Zwischen der Bestattungseinrichtung und dem die Bestattung Veranlassenden ist ein Vertrag über die Ausführung der gewünschten Bestattungsleistungen auf der Grundlage des betrieblichen Leistungsangebotes bei der Auftragsannahme abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluß ist der Nachweis der Berechtigung durch die Vorlage des Totenscheines bzw. der Nachweis, daß der Anmelder der Bestattungspflichtige selbst ist oder in dessen Auftrag handelt.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Zur Feststellung, ob auf einen Verstorbenen die Voraussetzungen zur Übernahme durch eine Einrichtung der medizinischen

Forschung und Lehre zutreffen und zur Information an die übernehmende Einrichtung sind verpflichtet:

- a) der Leiter der Einrichtung, in welcher sich der Verstorbene zuletzt in stationärer Behandlung, in Betreuung bzw. Pflege befand oder in Verwahrung gehalten wurde,
- b) der die Bestattung übernehmende Bestattungsbetrieb, soweit ihm die dazu erforderlichen Erklärungen vorliegen,
- c) in allen übrigen Fällen der zuständige örtliche Rat.

(2) Angehörige von Verstorbenen sind berechtigt, innerhalb von 8 Wochen nach Übernahme des Verstorbenen durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre diesen zur Bestattung zurückzufordern. Die sterblichen Überreste werden in diesem Fall der von den Angehörigen bestimmten Bestattungseinrichtung übergeben.

(3) Die medizinische Einrichtung veranlaßt für alle ihr für Forschungs- und Lehrzwecke überlassenen Leichen die Bestattung und übernimmt die Transport- und Bestattungskosten.

(4) Wünschen Angehörige nach Abschluß der Aufgaben der Einrichtung die Bestattung selbst durchführen zu lassen oder daran teilzunehmen, sind sie vom Termin der Beisetzung zu informieren.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung :

§ 4

(1) In Gemeinschaftsanlagen können Aschenbeisetzungen mit oder ohne Urnen vorgenommen werden. Aschenverstreuerungen erfolgen oberirdisch auf dafür ausgebildeten Flächen der Friedhöfe.

(2) Die Beisetzungen für Feuer- und Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich auf vorbereiteten Grabfeldern.

(3) Die Beisetzung in eine vorhandene massive Gruft bedarf der Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Grüften oder Bauwerken auf Friedhöfen zum Zweck der Beisetzung ist nicht gestattet.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung :

§ 5

(1) Der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende trifft im Einvernehmen mit dem für die Friedhofsverwaltung Zuständigen die Entscheidung zwischen einem Bestattungsort am letzten Wohnort des Verstorbenen oder dem Friedhof des Krematoriums, in dem die Einäscherung erfolgt. Wünsche zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind mit der für diesen zuständigen Friedhofsverwaltung zu regeln. Mit dem Erwerb

des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Genehmigung zur Beisetzung erteilt.

(2) Für Verstorbene, die aufgrund örtlicher Festlegungen ein Anrecht auf Beisetzung in Ehrengrabanlagen haben, trifft das dafür zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen die entsprechenden Festlegungen.

(3) Eine Nachprüfung der Willensentscheidung des Verstorbenen erfolgt nicht.

(4) Die Entscheidung des die Bestattung Veranlassenden über die gewählte Bestattungsart kann durch andere Personen nicht widerrufen werden, soweit nicht gemäß § 15 der Verordnung die Feuerbestattung untersagt wurde. Gleiches gilt für die Wahl des Friedhofes.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung :

§ 6

Bei durch örtliche Staatsorgane oder staatliche Einrichtungen übernommenen Feuerbestattungen sind die Aschen in Gemeinschaftsanlagen beizusetzen.

Zu § 6 Abs. 4 der Verordnung :

§ 7

(1) Der Bestattungsbetrieb ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung beweglicher Wertgegenstände, die trotz Aufforderung zur Entfernung an der Leiche belassen wurden, verantwortlich.

(2) Ansprüche der Erben oder anderer Anspruchsberechtigter auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden bei oder an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

(3) Bei Ausgrabungen oder Wiederbelegungen gefundene Wertgegenstände sind durch die Friedhofsverwaltung in Verwahrung zu nehmen und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.¹

Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung :

§ 8

(1) Die Bestattungskosten beinhalten alle mit einer Bestattungseinrichtung vertraglich vereinbarten angemessenen Leistungen sowie andere, unmittelbar durch die Bestattung verursachten notwendigen Kosten einschließlich des Nutzungsentgeltes für die

B 20

¹ Z. Z. gilt § 361 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

Grabstelle während der Nutzungsdauer. Im Nutzungsentgelt für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen sind die Kosten für die Unterhaltung enthalten.

(2) Eigentumsrechte an übergebenen Kränzen und Gebinden erlöschen nach Abschluß der Trauerfeiern. Der Bestattungsbetrieb ist für die Beseitigung zuständig und ist bei Ablagerung solcher Materialien an den Gräbern für ein Abhandenkommen nicht verantwortlich.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung :

§ 9

(1) Werden Abschiednahmen am offenen Sarg durchgeführt, so ist eine unmittelbare Berührung des Verstorbenen möglichst durch eine Glastrennwand auszuschließen. Die Abschiednahme sollte in der Regel vor Beginn der Trauerfeier erfolgen.

(2) Der für die Durchführung der Trauerfeier Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine übertragbare Krankheit vorliegt oder dies vom Kreishygiene-arzt oder einem von ihm beauftragten Arzt angeordnet wurde.

(3) Die offene Aufbahrung einer Leiche und das Öffnen des Sarges während der Trauerfeierlichkeiten sind nicht gestattet.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung :

§ 10

(1) Rechtsträger von Krematorien können örtliche Staatsorgane oder volkseigene Betriebe sein.

B 21 (2) Der Betrieb von Krematorien ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, die vom zuständigen übergeordneten Organ auf der Grundlage einer Musterordnung des zuständigen Ministeriums zu bestätigen ist.

(3) Über die vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis zu führen. Das Einäscherungsregister und die ihm zugrunde liegenden ärztlichen Freigabebestätigungen sind mindestens 20 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Der Asche jedes Verstorbenen ist ein Kennzeichen beizulegen, aus dem der Name des Krematoriums und die laufende Nummer des Einäscherungsregisters zu entnehmen sind.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung :

§ 11

(1) Der Transport von Urnen ist nur mit Fahrzeugen der Bestattungseinrichtungen oder durch die Post in speziellen Versandbehältern zulässig. Der Empfang der Urne ist dem Krematorium

von der Verwaltung des Friedhofes, auf dem sie beigesetzt wird, schriftlich zu bestätigen.

(2) Aschen, deren Beisetzung von den Bestattungspflichtigen nicht veranlaßt wird, sind nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Einäscherungstag auf deren Kosten in Gemeinschaftsanlagen auf dem zum Krematorium gehörenden Friedhof beizusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung :

§ 12

(1) Gleichzeitig mit dem Beschluß zur Einstellung der Bestattungen ist der Termin zur Aufhebung des Friedhofes festzulegen. Die Aufhebung soll mit Ausnahme der Festlegungen des § 14 der Verordnung nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes der letzten Bestattung erfolgen.

(2) Im Zeitraum zwischen der Schließung und Aufhebung des Friedhofes ist die Unterhaltung der Friedhofsflächen weiter zu gewährleisten.

(3) Aufgehobene Friedhofsflächen sind in der Regel zu Grünanlagen umzugestalten. Bei einer Umgestaltung zutage tretende Gebeins- oder Aschenreste sind in Anlagen des nächstgelegenen Friedhofes beizusetzen. Die anderweitige Nutzung eines Friedhofes nach seiner Aufhebung ist nur mit Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion zulässig.

(4) Bei der Aufhebung und Umgestaltung von Friedhöfen sind die Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Denkmale in der DDR zu beachten.²

B 22

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung :

§ 13

Zwischen den Eigentümern kirchlicher Friedhöfe und den örtlichen Staatsorganen können Vereinbarungen über die Errichtung bzw. Rekonstruktion der für die Aufbewahrung Verstorbener und zur Durchführung der Trauerfeiern erforderlichen Friedhofsbauten getroffen werden.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung :

§ 14

(1) Die Friedhofsordnung ist den Benutzern des Friedhofes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Friedhofsordnungen für kommunale Friedhöfe sind auf der Grundlage der vom zuständigen Ministerium bestätigten Musterfriedhofsordnungen zu erarbeiten.

B 23

² Z. Z. gilt das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458).

(3) Die Dauer der in den Friedhofsordnungen festzulegenden Nutzungsrechte soll mindestens der Zeitdauer der Ruhefristen entsprechen.

(4) Unter Denkmalschutz stehende Objekte sind entsprechend den Rechtsvorschriften ständig zu unterhalten.²

(5) Für Böden, deren Struktur eine für Erdbestattungen außergewöhnlich lange Ruhefrist erfordert, kann in Abweichung vom Abs. 3 ein verkürztes Nutzungsrecht erteilt werden, wenn danach die Beisetzung von Urnen durch Erteilung neuer Nutzungsrechte für Urnenstellen vorgesehen wird.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1980

Dr. W a n g e
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen
– Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen –
vom 2. Juni 1980

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine Leiche im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Körper eines Verstorbenen oder totgeborenen Menschen, dessen Tod in einem Totenschein² bescheinigt ist.

(2) Für Leichenreste oder Leichenteile gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend.

Zu § 2 der Verordnung :

§ 2

(1) Dienste an Verstorbenen dürfen erst nach der ärztlichen Leichenschau vorgenommen werden. Sie umfassen das Waschen, Einkleiden, Frisieren, Rasieren, Einsargen und die Aufbahrung des Verstorbenen sowie die Ausführung von Sarginnenschmuck und die Hilfeleistung bei der Leichenschau. Die Ausübung kann durch den Kreisarzt, den Staatsanwalt oder die staatlichen Untersuchungsorgane untersagt oder eingeschränkt werden.

(2) Personen, die Dienste gemäß Abs. 1 haupt-, neben- oder freiberuflich ausüben, sind vom Kreisarzt auf ihre Eignung, Kenntnisse und Voraussetzungen für diese Tätigkeit zu prüfen. Den Betreffenden ist eine Bescheinigung auszuhändigen, die sie berechtigt, diese Tätigkeit auszuüben. Der Kreisarzt sichert die regelmäßige Schulung dieses Personenkreises.

(3) Dienste gemäß Abs. 1 dürfen Personen nicht ausüben, die

- a) im Lebensmittelverkehr,
- b) in der medizinischen und pflegerischen Betreuung der Bürger,
- c) in Einrichtungen der Körperpflege,
- d) in Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

tätig sind.

¹ 1. DB vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 162)

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

- B 24** (4) Für die Einrichtungen des Bestattungswesens gilt die Rahmen-Hygieneordnung.

§ 3

Eine Leiche ist in einen fest schließenden, widerstandsfähigen, gut abgedichteten Sarg einzusargen. In einen Sarg darf nur eine Leiche gebettet werden.

§ 4

- B 25** (1) War der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit³ (Infektionskrankheit) erkrankt, ist der Bestattungsschein durch einen schrägen roten Strich zu kennzeichnen.

- B 26** (2) Sofern eine der in der Anlage genannten übertragbaren Krankheiten festgestellt wurde, ist die Leiche unmittelbar nach der ärztlichen Leichenschau ohne Ausübung der Dienste gemäß § 2 Abs. 1 einzusargen. Der Sarg ist sofort fest zu verschließen, äußerlich sichtbar zu kennzeichnen und unverzüglich in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen. Das Wiederöffnen des geschlossenen Sarges ist nur mit Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion gestattet.

(3) Die Kreis-Hygieneinspektion kann in Abstimmung mit der Bezirks-Hygieneinspektion die Bedingungen gemäß Abs. 2 zeitlich begrenzt für weitere, in der Anlage nicht genannte übertragbare Krankheiten festlegen, wenn hierfür aus Gründen des Infektionsschutzes ein Erfordernis besteht.

§ 5

(1) Die Überführung von Leichen ist im Straßenverkehr grundsätzlich nur mit Spezialfahrzeugen für Leichentransporte vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Kreis-Hygieneinspektion.

- B 27** (2) Für Überführungen mit der Eisenbahn, auf dem Luft- und Seeweg gelten die in den jeweiligen Beförderungsordnungen enthaltenen Festlegungen.

Zu § 4 der Verordnung :

§ 6

(1) Bis zu einer vorgesehenen Überführung nach einem anderen Ort oder in einen anderen Staat sowie bei erforderlichen Unterbrechungen einer solchen Überführung ist die Leiche vorübergehend in einen Leichenaufbewahrungsraum zu überführen.

(2) Die Überführung in einen Leichenaufbewahrungsraum darf weder veranlaßt noch vorgenommen werden, solange dies durch

³ Z. Z. gilt das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 Nr. 3 S. 29).

den Kreisarzt, den Staatsanwalt oder durch die staatlichen Untersuchungsorgane⁴ untersagt ist.

(3) Als Leichenaufbewahrungsräume gelten Räumlichkeiten von Friedhöfen, Krematorien und medizinischen Einrichtungen sowie Feierabend- und Pflegeheimen, die zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung bestimmt sind. Leichenaufbewahrungsräume dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

(4) Hausaufbahrungen sind nicht zulässig.

Zu § 7 der Verordnung :

§ 7

Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig, wenn bei dem Verstorbenen eine übertragbare Krankheit gemäß der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung festgestellt wurde oder Bedenken aus anderen hygienischen Gründen bestehen.

Zu § 9 der Verordnung :

§ 8

(1) Bei der Festlegung von Standorten für Friedhöfe sind die hygienischen und geologischen Bedingungen zu beachten.

B 28

(2) Bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen können für Friedhofsteile verschiedene Ruhefristen festgelegt werden.

(3) Wird beim Öffnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist festgestellt, daß eine Leiche infolge eines verzögerten Ablaufes der Zersetzungs Vorgänge nicht verwest ist, muß das Grab wieder geschlossen werden. An dieser Grabstelle darf zunächst eine weitere Erdbestattung nicht vorgenommen werden. Die Kreis-Hygieneinspektion kann für diesen Friedhof oder einen Friedhofsteil eine Verlängerung der Ruhefrist anordnen.

B 29

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung :

§ 9

(1) Die Zustimmung des Kreisarztes zur Exhumierung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Eine Exhumierung ist nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode vorzunehmen. Der Kreisarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Exhumierung von Leichen auf Anordnung des Staatsanwaltes.

⁴ Z. Z. gilt § 88 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62).

Zu § 14 der Verordnung:

§ 10

Die Bestimmungen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung gelten für Friedhofsverlegungen sinngemäß.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1980

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Übertragbare Krankheiten, die den besonderen Festlegungen des § 4 Absätze 2 und 3 und § 7 unterliegen:

Cholera

Diphtherie

Fleckfieber

Gelbfieber

Lassa-Fieber und andere virale haemorrhagische Fieber

Milzbrand

Paratyphus

Pest

Pocken

Poliomyelitis

Rückfallfieber

Tollwut

Tuberkulose, ansteckungsfähige

Typhus

Teil B

Anmerkungen zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen und zu deren Durchführungsbestimmungen; Bemerkungen und Auszüge aus anderen Rechtsnormen.

Anmerkung: Neben der BVO gelten insbesondere folgende grundsätzliche Rechtsnormen, aus denen sich für das Bestattungs- und Friedhofswesen Aussagen ableiten lassen:

B 1

Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 7. 1985;

VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. 2. 1968;

im Zusammenhang damit die 3. Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz – Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen – vom 14. 5. 1970;

VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. 12. 1975;

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. 12. 1982.

Anmerkung: Zur Zeit gilt die AO über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen vom 13. 2. 1985. Darin wird in Hinblick auf das Bestattungswesen festgelegt:

B 2

Aus § 9 (2):

Seebestattung darf (mit Ausnahme von Verstorbenen an in einer Liste angeführten Infektionskrankheiten) nur dann vorgenommen werden, wenn die Reisedauer, die klimatischen Verhältnisse und die Aufbewahrungsmöglichkeiten an Bord eine Überführung der Leiche in die DDR nicht zulassen und eine Bestattung an Land nicht möglich ist.

Aus § 6 (1):

Wird die Leiche zur Bestattung in der DDR überführt, hat der Schiffahrtsbetrieb die Direktion Schiffahrt davon unverzüglich unter Angabe des vorgesehenen Bestattungsortes zu informieren.

(2) Die Direktion Schiffahrt hat bei dem für den Bestattungsort zuständigen Kreisarzt die Anordnung einer Leichennachschau zu veranlassen.

Aus § 8:

Erfolgt die Überführung von Leichen in die DDR nicht mit dem Seeschiff, auf dem der Sterbefall eingetreten ist, sind als Begleitdokumente im Sinn des § 4 der AO vom 20. 10. 1971 über die

Überführung von Leichen zulässig: eine vom Kapitän beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schiffstagebuch und eine Ausfertigung des Totenscheines, ggf. ein dem Totenschein gleichzusetzendes Dokument oder eine Ausfertigung des Protokolls der Leichenschau.

- B 3** Anmerkung: In der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 wird dazu festgelegt (hier nur ausgewählte Rechtsnormen, die über die Aufgaben der Fachorgane des Gesundheitswesens hinausgehen und für Bestattungsbetriebe sowie Bürger notwendige Hinweise enthalten):

§ 1:

Jede menschliche Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen und zu untersuchen (Leichenschau).

Bemerkung: Der Begriff „menschliche Leiche“ wird im § 1 der 2. DB zur BVO definiert. Eine für die Organe des Gesundheitswesens bestimmte exakte Definition zum Begriff „Leiche“ ist durch § 4 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 gegeben.

§ 2 der AO über die ärztliche Leichenschau:

(1) Die Benachrichtigung des Arztes, der nach § 3 zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist, haben in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen

- a) in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) in Heimen und Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften,
- c) in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen oder während einer Veranstaltung

hat der Leiter der Einrichtung, der Gemeinschaftsunterkunft, des Betriebes bzw. der Veranstaltung die Benachrichtigung des Arztes zur Vornahme der Leichenschau zu veranlassen.

§ 3:

(1) Zur unverzüglichen Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat. Ist dieser Arzt verhindert oder war der Verstorbene nicht in medizinischer Betreuung, so hat der Arzt der nächstgelegenen Einrichtung der medizinischen Betreu-

ung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, des Bereitschaftsdienstes oder jeder andere in der Nähe befindliche Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen. Ist ein im Dienst befindlicher Arzt an der Durchführung der ärztlichen Leichenschau verhindert, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einrichtung der medizinischen Betreuung zu benachrichtigen, damit sie die Leichenschau veranlaßt.

(2) Der Arzt, der die Leichenschau vornimmt (Leichenschauarzt), hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau den Totenschein auszustellen . . .

§ 5:

(1) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod (Tod durch Selbsttötung, durch Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod) vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekannten Toten, so hat der Leichenschauarzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den ausgefüllten Totenschein zu übergeben. Er hat alle mit der Leichenschau im Zusammenhang stehenden Maßnahmen so vorzunehmen, daß erforderliche Ermittlungen der Deutschen Volkspolizei nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Auffindungsort der Leiche sind der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

§ 6:

(1) Der Leichenschauarzt hat die Todesursache mit großer Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner und Personen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten gepflegt haben oder bei seinem Tode zugegen waren, oder andere Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Leichenschauarztes über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Anmerkung zu Herzschrittmachern: In § 7 (1) der AO über die ärztliche Leichenschau wird u. a. festgelegt, daß der Leichenschauarzt bei Trägern von Herzschrittmachern einen Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen hat. Nach § 11 (7) sind die Herzschrittmacher bei Verstorbenen zu entfernen.

B 4

Bemerkung: Bei Feuerbestattungen sollten die Krematoriumsärzte nochmals kontrollieren, daß die Herzschrittmacher tatsächlich entfernt worden sind.

Bemerkung: Durch § 8 der AO über die ärztliche Leichenschau wird festgelegt, in welchen Fällen zur Vervollständigung der Er-

B 5

gebnisse der Leichenschau eine Leichenöffnung vorgenommen werden muß (Abs. 1) bzw. vorgenommen werden soll (Abs. 2). Das Verfahren bei Verzögerungen der Leichenöffnung wird nach § 11 der AO geregelt. Zusätzliche Festlegungen dazu trifft die Anweisung Nr. 3 über die ärztliche Leichenschau vom 4. 10. 1983 zur Durchsetzung der Einhaltung der Meldefristen zur Beurkundung der Sterbefälle.

Diese Anweisung geht davon aus, daß Verzögerungen der Beurkundung bei den Standesämtern nur in begründeten Ausnahmefällen eintreten sollen. Ist beim Ausfüllen des Totenscheines vor auszusehen, daß die Anzeigefrist durch Antrag auf Leichenöffnung beim Standesamt nicht eingehalten werden kann, hat der Leichenschauarzt das Totenscheinoriginal bis Ziffer 10 auszufüllen und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten zu übergeben. Der Obduzent übergibt die ihm zugeleitete Totenscheindurchschrift nach Eintragung unverzüglich

bei Erdbestattung	der Bestattungseinrichtung zur Weiterleitung an den zuständigen Krematoriumsarzt über die dafür zuständige Krematoriumsverwaltung,
-------------------	--

bei Feuerbestattung	der Bestattungseinrichtung zur Weiterleitung an den für den Sterbeort und/oder Wohnort des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt.
---------------------	--

B 6 Anmerkung zu § 12 der AO über die ärztliche Leichenschau:

§ 12:

(1) Der Leichenschauarzt bzw. der Obduzent hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt Verpflichteten bzw. dessen Beauftragten in 2facher Ausfertigung auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 5 (1) (nichtnatürlicher Tod) zutreffen. Ist dem Leichenschauarzt bzw. dem Obduzenten kein zur Anzeige Verpflichteter oder kein von diesem Beauftragter bekannt oder kann er keinen der Genannten erreichen, so ist der Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anzeige des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt zu übergeben. Wird die Bestattung von einer Bestattungseinrichtung besorgt, kann der zur Anzeige Verpflichtete die Bestattungseinrichtung mit der Anzeige des Sterbefalles beauftragen. In den Fällen des § 5 (1) ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt verpflichtet, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(2) Bei Anzeige eines Sterbefalles ist der Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt vorzulegen. Nach erfolg-

ter Beurkundung hat das Standesamt die entsprechenden Eintragungen auf dem Totenschein vorzunehmen.

Anmerkung: die vorstehenden Bestimmungen der AO über die ärztliche Leichenschau decken sich mit den Festlegungen des Gesetzes über das Personenstandswesen vom 4. 12. 1981. § 3 (2) der BVO wird durch § 15 dieses Gesetzes weiter präzisiert.

§ 15:

(1) Der Tod einer Person ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er eingetreten ist, innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der nächste Angehörige;
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die beim Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge vorher genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(3) Ist der Tod in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens eingetreten, ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein von ihm Beauftragter zur Anzeige verpflichtet. Verfügen sie nicht über die gemäß § 16 Ziff. 2 vorzulegenden Dokumente, haben sie die Sterbefallanzeige auszufertigen und diese mit dem Totenschein den zur Anzeige verpflichteten Angehörigen zu übergeben.

§ 16:

Bei der Anzeige des Sterbefalles sind vorzulegen:

1. der Totenschein
2. der Personalausweis, der Paß bzw. das für die Legitimation gültige Dokument oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen und – falls er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war – die Eheurkunde sowie gegebenenfalls der Nachweis über die Beendigung der letzten Ehe.

Bemerkung: § 17 des Gesetzes über das Personenstandswesen – Tod von Personen an Bord eines Seeschiffes – wird in der AO über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen vom 13. 2. 1985 wesentlich erweitert.

Aus § 19 des Gesetzes über das Personenstandswesen:

Der Tod eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland kann beim Standesamt Berlin I – Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik – beurkundet werden.

Aus § 26:

Die Befreiung von der Beibringung der Urkunden gemäß § 16 ist zulässig, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten beschafft werden können und die zu beweisenden Tatsachen bekannt sind oder auf andere Weise darüber Gewißheit besteht.

Anmerkung zu § 6 der 1. DB zu § 6 des Personenstandsgesetzes:

(1) Die Beurkundung des Personenstandes ist durch das Standesamt vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist oder der Verstorbene aufgefunden wurde.

Aus § 24 der 1. DB zu den §§ 15 und 16 des Personenstandsgesetzes:

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beurkundung erfüllt, ist unverzüglich die Beurkundung vorzunehmen.

Bemerkung: Nach § 4 (3) des Gesetzes können in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen volkseigener Bestattungsbetriebe Nebenstellen der Standesämter zur Beurkundung von Sterbefällen eingerichtet werden. Die Entscheidung dafür trifft der zuständige Rat des Kreises oder Stadtbezirks.

Dazu § 2 der 1. DB zu § 4 des Personenstandsgesetzes:

Der Leiter des Standesamtes ist für Nebenstellen des Standesamtes verantwortlich. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Nebenstellen ist ein Stellvertreter des Leiters zu beauftragen.

B 7 Anmerkung: Aus § 6 der 1. DB zum § 6 des Personenstandsgesetzes:

(3) Nach Beurkundung des Sterbefalles wird durch das Standesamt der Bestattungsschein ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

B 8 Bemerkung: Der in der AO über die Überführung von Leichen vom 20. 10. 1971 (Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen von und nach anderen Staaten sowie West-Berlin) geforderte Leichenpaß wird von dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes ausgestellt. Die Ausstellung ist von einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

Bemerkung: Alle Überführungen in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet werden über das Städtische Bestattungswesen Ber-

lin abgewickelt. Die Leitbetriebe des Bestattungs- und Friedhofswesens sind über die Organisation der Überführungen über die Staatsgrenzen hinweg informiert.

Anmerkung: siehe auch AO über die ärztliche Leichenschau

B 9

§ 13:

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird nach Beurkundung des Sterbefalles gebührenfrei ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

(3) Das Standesamt übergibt nach Beurkundung des Sterbefalles das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag)

a) bei Feuerbestattung dem zur Anzeige Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten zur Weiterleitung an den zuständigen Krematoriumsarzt (§ 14 (1)) über die dafür zuständige Krematoriumsverwaltung,

b) bei Erdbestattung dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt.

§ 14:

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung durch einen in der Leichenschau erfahrenen und von dem für das Krematorium zuständigen Kreisarzt beauftragten Arzt (Krematoriumsarzt).

(2) Der Krematoriumsarzt hat die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachschau).

(3) Bei Verstorbenen, bei denen eine Leichenöffnung stattgefunden hat, kann der Krematoriumsarzt den Bestattungsschein auch ohne Leichennachschau bestätigen.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen bisher nicht festgestellten nichtnatürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so finden die Bestimmungen der §§ 5 und 8 entsprechende Anwendung. Bei Zweifeln an der Todesursache hat der Krematoriumsarzt die Leichenöffnung selbständig zu veranlassen.

(5) Erfolgt in den Fällen des Abs. 4 eine Leichenöffnung, ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Obduzenten diejenige des Krematoriumsarztes.

Aus § 19:

(1) Die Leichenschau und die Ausstellung der Totenscheine entsprechend § 3 erfolgen für Bestattungspflichtige gebührenfrei. Im übrigen gelten die entsprechenden Kostenregelungen.

(2) Für die Leichennachschau und die Leichenöffnung gelten die entsprechenden Regelungen über Gebühren und Kosten.

- B 10** Anmerkung: Hierzu wurde insbesondere die Anweisung Nr. 3 über die ärztliche Leichenschau vom 4. 10. 1983 erlassen. Siehe auch Bemerkung zu B 3.
- B 11** Anmerkung: Hierzu gilt insbesondere der Pkt. 6 der „Gemeinsamen Verfügung zur Durchsetzung hygienisch-geologischer Forderungen an die Standortausweisung und die Belegung von Friedhöfen“ vom 22.1. 1982.
- B 12** Anmerkung: Siehe auch VO über die Staatliche Hygieneinspektion, insbesondere §§ 4, 5 und 8.
- B 13** Anmerkung: Siehe auch § 2 (5) der BVO
- B 14** Anmerkung: Siehe auch § 1 (2) der 1. DB zu § 2 der BVO
- B 15** Anmerkung: Zusätzlich gilt die „Gemeinsame Verfügung der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für das Gesundheitswesen vom 22. 1. 1982 zur Durchführung von Exhumierungen“ (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden).
- B 16** Bemerkung: Zum Gesetz über den Beitritt der DDR zu den vier Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer erlassene Grundsätze des Ministeriums für Kultur für die Kennzeichnung, Pflege und Gestaltung von Gräbern Gefallener und ausländischer Zivilpersonen in der DDR vom 1. 3. 1972 liegen bei den Räten der Kreise vor.
- B 17** Bemerkung: Durch das Denkmalfpflegegesetz vom 19. 6. 1975 werden in bezug auf das Bestattungs- und Friedhofswesen der Schutz, die Unterhaltung und Rekonstruktion von Denkmalen, z. B. von Gräbern für Persönlichkeiten der Politik, der Kunst und Wissenschaft sowie von historischen Friedhöfen gefordert (§ 3). Solche unter Schutz gestellten Gräber oder historischen Friedhöfe können in der zentralen Denkmalfpflegeliste, den Bezirks- bzw. Kreisdenkmallisten aufgenommen sein oder in diese noch aufgenommen werden.
Nach § 9 (3) unterrichten die Räte der Kreise die Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten über ihre Verpflichtungen zur Pflege und Erschließung. Durch das zuständige Ratsmitglied können Auflagen erteilt werden.
Abschnitt III regelt in den §§ 11 bis 13 die Aufgaben und Ver-

antwortung der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten für den Schutz und die Pflege der Denkmale.

Anmerkung: Siehe auch § 6 (2) der 2. DB zu § 4 der BVO zur Überführung in Leichenaufbewahrungsräume sowie § 94 der Strafprozeßordnung der DDR und § 5 der AO über die ärztliche Leichenschau.

B 18

Bemerkung: Bestattungsbetriebe haben die Bestattungspflichtigen auf die Antragstellung hinzuweisen. Gleiches gilt auch für die nach § 6 (3) der BVO durch örtliche Staatsorgane oder staatliche Einrichtungen zu veranlassende Feuerbestattungen. Die verantwortliche Fachabteilung des örtlichen Staatsorgans hat den Antrag auf Feuerbestattung beim Staatsanwalt zu stellen.

B 19

Anmerkung: Lt. § 410 des Zivilgesetzbuches vom 19. 6. 1975 – Rangfolge der Nachlaßverbindlichkeiten – stehen die Bestattungskosten an erster Stelle der Rangfolge.

B 20

Zu § 411 des ZGB – Besonderheiten bei der Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten – aus Abs. 2: Bestattungskosten hat der Erbe ohne Beschränkung aus dem Nachlaß zu zahlen.

Anmerkung: „Verfügung Nr. 30/81 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 8. 12. 1981 zur Anwendung der Musterbetriebsordnung für Krematorien“ (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden).

B 21

Anmerkung: Zur Durchsetzung verbesserter Arbeits- und Lebensbedingungen der in den Krematorien Beschäftigten dient die „Grundsatzentscheidung des Leiters der HA Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 26. 9. 1979 zur Anwendung der TGL 10 699 (März 1976) „Sanitärräume und Aborte, Reinigungs- und Umkleideräume“ für Krematorien (Standort Institut für Kommunalwirtschaft Dresden).

Siehe Anmerkung zu B 15

B 22

Anmerkung: „Musterfriedhofsordnungen für die kommunalen Friedhöfe in der DDR“ vom 1. 1. 1981 (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden).

B 23

Anmerkung: Eine Rahmen-Hygieneordnung lag zu Redaktionsschluß noch nicht vor, wird zur Zeit bearbeitet; siehe auch Bemerkungen zu B 26.

B 24

Anmerkung: In der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 ist festgelegt:

B 25

§ 7 (1):

Lag bei einem Verstorbenen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit vor oder enthielt sein Körper Radionukleide, die inner-

halb der letzten drei Monate vor seinem Tod eingebracht wurden, hat der Leichenschauarzt einen entsprechenden Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen.

Bemerkung: Es ist darauf zu achten, daß die Standesämter bei Infektionskrankheiten die Kennzeichnung der Totenscheine auf die Bestattungsscheine übertragen.

B 26 Bemerkung: Alle Betriebe des Bestattungswesens gehören auf der Grundlage des § 2 (4) und des § 4 der 2. DB zur BVO zu den Betrieben, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten. Zu den Aufgaben der Bestattungsbetriebe gehören z. B. das Einsargen von Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten, ihre Transporte, das Aufbewahren der Särge solcher Verstorbenen in Kühlräumen.

Deshalb im folgenden entsprechende Auszüge aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. 12. 1982:

Aus § 3 des Gesetzes:

Übertragbare Krankheiten sind durch organisatorische Maßnahmen an ihrer Weiterverbreitung zu verhindern.

Aus § 4:

Die Leiter der Betriebe sind für eine wirksame Verhütung übertragbarer Krankheiten verantwortlich. Sie sichern dabei das Zusammenwirken mit den medizinischen Einrichtungen, insbesondere der Staatlichen Hygieneinspektion.

Aus § 9:

Der Minister für Gesundheitswesen legt u. a. die Betriebe fest, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten.

Bemerkung: Diese Festlegung ist mit § 2 (4) der 2. DB zur BVO erfolgt.

Aus § 12:

Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Festlegung, Koordination und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten verantwortlich und unterstützt die Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen dieses Gesetzes.

Aus § 14:

aus (3): Die Minister, zu deren Verantwortungsbereich Betriebe gehören, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten, erlassen im Einver-

nehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen Rahmen-Hygieneordnungen. Auf der Grundlage dieser Rahmen-Hygieneordnungen legen die Leiter der betreffenden Betriebe Hygieneordnungen fest.

(4) Leiter der Betriebe, in denen Hygieneordnungen festzulegen sind, sichern, daß die Werktätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit, einer Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen und bei besonderen Vorkommnissen über ihre Pflichten auf dem Gebiet der Hygiene und des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten nachweisbar belehrt werden. Die Leiter haben zu sichern, daß die Werktätigen auf diesem Gebiet Kenntnisse besitzen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

Aus § 20:

aus (1): Zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind Schutzimpfungen sowie andere Schutzanwendungen durchzuführen.

Aus (2): Die Schutzimpfungen oder andere Schutzanwendungen können vom Minister für Gesundheitswesen als freiwillige oder als Pflichtmaßnahme festgelegt werden.

Aus § 31:

Der Arzt hat notwendige vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit zu treffen bzw. zu veranlassen, wenn er feststellt, daß ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit vorliegt.

Aus § 32:

Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion veranlaßt die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, erteilt Auflagen zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Beseitigung festgestellter Mängel und setzt hierfür angemessene Fristen.

Bemerkung: Siehe auch § 4 der VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. 12. 1975 (Aufgaben und Arbeitsweise). Die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene erstrecken sich neben der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten u. a. auf Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens, der Luft und des Wassers sowie auch auf das Bestattungswesen.

Anmerkung: Zur Zeit gilt für Eisenbahntransporte die Anlage 2 „Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von Leichen“ der 1. DB zur Gütertransportverordnung – Be-

B 27

stimmungen für den Verladungstransport durch die Eisenbahn – vom 10. 12. 1981.

Bemerkung: Innerhalb der DDR wird nicht auf den Transport mit der Eisenbahn orientiert; Überführungen sollen mit Leichentransportfahrzeugen durchgeführt werden.

B 28 Anmerkung: Zusätzlich gilt die „Gemeinsame Verfügung der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Gesundheitswesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie für Geologie vom 22. 1. 1982 zur Durchsetzung hygienisch-geologischer Forderungen an die Standortausweisung und die Belegung von Friedhöfen“ (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden).

B 29 Anmerkung: Siehe auch § 14 (5) der 1. DB zur BVO

Teil C

Rechtsnormen, die das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffen

Aufgenommen wurden alle Rechtsnormen, die in den vorliegenden Textfassungen bzw. -auszügen erwähnt wurden bzw. solche, die im Zusammenhang damit stehen oder Bedeutung für das Bestattungs- und Friedhofswesen besitzen.

Rechtsnormen über das Personenstandswesen, die gesellschaftlichen Aufgaben und die Durchsetzung der erforderlichen Ordnung

- Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213)
- Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421)
- Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465)
- Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 19. Dezember 1974 (GBl. I/1975 Nr. 4 S. 62)
- Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101)
- Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz – vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 457)
- Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67)
- VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume – Baumschutzverordnung – vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273)

Schutz der Gesundheit der Werktätigen, Gewährleistung der Hygiene

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 40 S. 631)
- VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I/1976 Nr. 2 S. 17)
- VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 22 S. 149)
- 3. DVO zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte

Teil C

Rechtsnormen, die das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffen

Aufgenommen wurden alle Rechtsnormen, die in den vorliegenden Textfassungen bzw. -auszügen erwähnt wurden bzw. solche, die im Zusammenhang damit stehen oder Bedeutung für das Bestattungs- und Friedhofswesen besitzen.

Rechtsnormen über das Personenstandswesen, die gesellschaftlichen Aufgaben und die Durchsetzung der erforderlichen Ordnung

- Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213)
- Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 4. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 36 S. 421)
- Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465)
- Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 19. Dezember 1974 (GBl. I/1975 Nr. 4 S. 62)
- Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101)
- Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz – vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 457)
- Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67)
- VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume – Baumschutzverordnung – vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273)

Schutz der Gesundheit der Werktätigen, Gewährleistung der Hygiene

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 40 S. 631)
- VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I/1976 Nr. 2 S. 17)
- VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 22 S. 149)
- 3. DVO zum Landeskulturgesetz – Sauberhaltung der Städte

- hygienisch-geologischer Forderungen an die Standortausweisung und die Belegung von Friedhöfen vom 22. Januar 1982 (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden)
- Gemeinsame Verfügung der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Gesundheitswesen zur Durchführung von Exhumierungen vom 22. Januar 1982 (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden)
 - Muster-Friedhofsordnungen für die kommunalen Friedhöfe in der DDR vom 1. Januar 1981 (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden)
 - Gesetz vom 30. August 1956 über den Beitritt der DDR zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949 (GBl. I Nr. 95 S. 917)
 - Grundsätze des Ministeriums für Kultur für die Kennzeichnung, Pflege und Gestaltung von Gräbern Gefallener und ausländischer Zivilpersonen in der DDR vom 1. März 1972 (Standort Räte der Bezirke und Kreise)
 - AO über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 626)
 - 1. DB zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen über den Ladungstransport durch die Eisenbahn – vom 10. Dezember 1981 (GBl. I/1982 Nr. 2 S. 23)
mit Anlage 2 zur 1. DB
„Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung und den Transport von Leichen“
 - 6. DB zur Arbeitsschutzverordnung – Körperschuttmittel – vom 31. März 1986 (GBl. I Nr. 17 S. 265)
 - Direktive des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für den Anspruch der Werktätigen an Körperschuttmittel für Beschäftigte im Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. Mai 1981 (Sonderdruck, Institut für Kommunalwirtschaft Dresden)
 - Verfügung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Nr. 12 über die Honorierung von Leistungen zur Ausgestaltung von Trauerfeierlichkeiten – Honorarordnung Ausgestaltung von Trauerfeierlichkeiten – vom 31. März 1971 (Standort Räte der Bezirke und Kreise)
dazu: Verfügung 7/1982 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Ergänzung der Verfügung Nr. 12/1971 (Verrechnung der Reisekosten).
 - AO über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit vom 7. Februar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 69) u. a. für Heimbürgerinnen, Leichenträger, Grabpfleger.

- Grundsätze und Empfehlungen für die Preisbildung bei Hauptleistungen
 - der Grünanlagenunterhaltung (auch für Friedhöfe)
 - des Bestattungswesens
- Amt für Preise/MfBIL 1977
 dazu: 3. Ergänzung der Grundsätze und Empfehlungen für die Preisbildung bei Hauptleistungen des Bestattungswesens vom 9. März 1982 (Musikalische Umrahmung und Glockengeläut von Tonträgerübertragungsanlagen)
- MfBIL und FDGB, Gewerkschaft MSK-Zentralvorstand
 Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Beschäftigten des Bestattungswesens in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der ÖVW vom 1. September 1985
 (Für die Beschäftigten in den nachgeordneten Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane gilt die Vereinbarung zum Tarifvertrag vom 25. Mai 1981)

Rechtsnormen zur sozialen Unterstützung der Werktätigen bei Sterbefällen

- VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373)
- VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl. I/1978 Nr. 1 S. 1)
- VO über Leistungen der Sozialfürsorge – Sozialfürsorgeverordnung – vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422)
- Sterbegeldordnung des FDGB
 Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 9. Dezember 1977
- Grundsätze für die Gewährung von Überführungskosten durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten
 Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes vom 2. Dezember 1974